

Aktenzeichen:
21 O 38/19 KfH

Bagl. Abschrift



Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e. V., vertr.d.d. Vorstandsvors. Sarah Spayou, Umlandstraße 1, 51379 Leverkusen
- Beklagter/Widerkläger -

wegen Negativer Feststellungsklage

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.12.2019 für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist wegen Missbrauchs im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG unzulässig.

a.

Missbrauch liegt nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere vor, wenn die Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 8 Abs. 1 UWG vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

aa.

Erfordert ist jeweils im Einzelfall die Berücksichtigung der gesamten Umstände. Maßgebend sind die Motive und Zwecke der Geltendmachung des Anspruchs, die sich aber in der Regel nur aus äußeren Umständen erschließen lassen. Wenn die Prüfung das Ergebnis hat, dass das Vorgehen des Klägers als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs.4 UWG einzustufen ist, so ist Folge die Unzulässigkeit der Klage mangels Prozessführungsbefugnis (BGH, Urteil vom 17.01.2002 – I ZR 241/99 –). Einzubeziehen ist auch das Prozessverhalten (Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, § 8, Rn. 4.12a). Dabei vertritt das Gericht die Auffassung, dass entgegen Stimmen in der Literatur (a.a.O., Rn. 4.12) nicht vorab die Klagebefugnis zu prüfen ist, zumal es vorliegend unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine zwingende Reihenfolge für die Prüfung gibt und nicht etwa bei erkannter Unzulässigkeit der Klage eine Beweiserhebung über Elemente der Klagebefugnis zu erfolgen haben würde.

bb.

Als Anknüpfungspunkte für die Beurteilung werden in der maßgebenden Literatur (vergleiche Köhler/Bornkamm/Fedderson, a.a.O., Rn. 4.11) unter anderem aufgeführt: Art und Umfang des Wettbewerbsverstößes und Verhalten des Verletzers nach dem Verstoß Verhalten des Anspruchsberechtigten bei der Verfolgung dieses oder anderer Verstöße; Verhalten sonstiger Anspruchsberechtigter; demnach soll im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung auch zu fragen sein, ob Interessen der Allgemeinheit eine Rechtsverfolgung rechtfertigen, weil der Regelung nicht nur die Aufgabe der Bekämpfung von Missbrauchsfällen bei Wettbewerbsverbänden, sondern auch die Funktion eines Korrektiv gegenüber der Möglichkeit einer Inanspruchnahme durch eine Vielzahl von Anspruchsberechtigten zukomme. Der im Gesetz genannte, oben aufgeführte typische Beispielsfall betrifft auch die Generierung von Vertragsstrafen (a.a.O., Rn. 4.12).

cc.

Ein weiterer Anwendungsfall der Norm ist im Einzelfall selektives Vorgehen. Zwar ist es grundsätzlich nicht missbräuchlich, wenn der anspruchsberechtigte Verband nur gegen einen oder einzelne von mehreren Verletzer vorgeht, denn es steht selbst dem Verletzer frei, seinerseits gegen andere Verletzer vorzugehen bzw. darf ein Verband, der eine Rechtsfrage höchststrichterlich klären lassen will, zunächst gegen einen Dritten vorgehen und muss nicht auch ein eigenes Mitglied in Anspruch nehmen (a.a.O., Rn. 4.21). Denn einerseits liegt die Klagebefugnis der Verbände nicht allein im Interesse der betroffenen Mitglieder, sondern auch im öffentlichen Interesse. Andererseits gibt es keine Obliegenheit eines Verbands, auch gegen eigene Mitglieder vorzugehen, auf die sich der außenstehende Dritte berufen könnte. Etwas Anderes gilt allerdings, wenn ein Verband Wettbewerbsverstöße planmäßig duldet. Es kommt in solchen Fällen darauf an, ob der Verband überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrensführung erscheinen (a.a.O.).

b.

Hiervon ausgehend erachtet das Gericht die Voraussetzungen einer rechtsmissbräuchlichen Klageerhebung im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG als gegeben.

aa.

In besonderer Weise würdigt das Gericht allerdings zu Gunsten der Widerklägerin, dass deren Abmahn- und Klage Tätigkeit Ergebnisse zeitigt, die im öffentlichen Interesse liegen. Insofern weist die Widerklägerin zu Recht darauf hin, dass auch das erkennende Gericht auf ihre Klagen hin bereits mehrfach entsprechend des Klagebegehrens entschieden hat. Auch vorliegend sind jedenfalls einzelne Verstöße in der Sache letztlich eindeutig gegeben, so dass mit Blick auf den laute- ren Wettbewerb, der mit Blick auf die berechtigten Schutzinteressen der Verbraucher einen hohen Rang einnimmt, das hiergegen gerichtete Vorgehen der objektiven Rechtslage entspricht.

bb.

Nicht feststellbar ist ferner, dass der Widerkläger den von ihm abgemahnten Marktteilnehmern entgegen der Erfordernisse systematisch zu weit gefasste Angebote zum Abschluss strafbewehrter Unterlassungsverträge unterbreitet. Wegen der Bedeutung dieses Umstandes verweist die Widerbeklagte zwar zutreffend auf die Entscheidung des OLG Hamm vom 10.08.2010 – I-4 U 60/10 –. Der Widerkläger hat allerdings anderes als in dem fraglichen Fall vorliegend – worauf er

zu Recht hinweist – keine feste Summe in das Angebot zum Abschluss einer Vertragsstrafenregelung gem. Anlage K1 eingearbeitet. Ferner geht es vorliegend um mehrere Verstöße und auch eine deutliche Verquickung mit dem Ersatz der Abmahnkosten erfolgt nicht. Offen bleiben kann insbesondere, ob im vorliegenden Fall das Unterlassungsbegehren zu weit gefasst sei, denn selbst hieraus ließe sich nichts im Sinne einer Systematik ableiten. Die Würdigung der durch die Widerbeklagte vorgelegten, die Genossenschaft betreffenden Abmahnungen gem. Anlage K7 ergibt nichts Abweichendes. Zwar betreffen die begehrten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen möglicherweise jeweils das gesamte Warensortiment; welche Vorgänge dem zugrunde lagen, erschließt sich aus der Fülle der Unterlagen aber nicht. Das Gericht hat dies nicht anhand eines Konvoluts von Unterlagen aufzuarbeiten.

cc.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Abmahnverhaltens des Widerklägers im Allgemeinen (zur Problematik der Vorgehensweise im Verhältnis zu Mitgliedern siehe unten). Der Widerkläger darf sich die Adressaten seiner Abmahnungen grundsätzlich aussuchen. Zwar würde der durch die Widerbeklagte vorgebrachte Zusammenhang zwischen Verteidigungsverhalten der Genossenschaftsmitglieder und möglichem Stopp der Abmahnungen in Richtung sachfremder Erwägungen deuten. Dass dies überwiegend unter dem Gesichtspunkt des geringsten Widerstandes der Fall sei, ist jedoch nicht eindeutig ersichtlich. Solche Zusammenhänge würden sich erst bei Darlegung des Abmahnverhaltens des Widerklägers in seiner Gesamtheit, auch in seiner zeitlichen Abfolge bewerten lassen, zumal die vorgebrachten Fälle nur einen Ausschnitt aus der Gesamttätigkeit des Widerklägers darstellen können. Im Übrigen genügt der Vortrag den Anforderungen bereits deswegen nicht, weil sich das Gericht nicht durch die als Konvolute vorgelegten Unterlagen zu arbeiten braucht. Die Vorlage von Unterlagen ersetzt nicht entsprechenden substantiierten Vortrag. In der Sache würde dem Gericht die Beurteilung nur auf der Basis eines Überblicks über die gesamte Tätigkeit des Widerklägers in der Lage sein, was nicht möglich ist. Aus den im vorliegenden Verfahren bekannten Umständen jedenfalls lässt sich die Richtigkeit der Behauptung der Widerbeklagten nicht ableiten.

dd.

Gleichwohl erfordern die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, dem Widerkläger die Geltendmachung etwaiger Ansprüche zu versagen. Alles in allem sprechen mehrere bedeutende Umstände dafür, dass gegenwärtig sachfremde Erwägungen für die Geltendmachung von Ansprüchen vorherrschen, nämlich in erster Linie wirtschaftliche Interessen. Insofern bleibt der Widerkläger hinsichtlich entscheidender Umstände eine Erklärung schuldig, die auf wirtschaftliche

Ziele als überwiegend maßgeblich für die Vorgehensweise deuten:

(1)

Der Kläger hat sich der Erörterung der Vereinstätigkeit, namentlich der Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch Mitglieder, im Termin letztlich entzogen. Zwar hat die Prozessvertreterin des Widerklägers im Termin eine Vollmachtsurkunde vorgelegt, wonach ihr eine „Geschäftsführerin alleinvertretungsberechtigt“ eine Vollmacht zur Vertretung gemäß § 141 Abs. 3 ZPO erteilt habe. Das Gericht bezweifelt nicht die Vertretungsbefugnis der „Geschäftsführerin“, auch wenn ein Idealverein wie die Beklagte grundsätzlich durch einen Vorstand (§ 26 BGB) vertreten wird und abweichende Satzungsbestimmungen nicht geltend gemacht sind. Die Widerklägervertreterin zeigte sich jedoch auf Nachfrage nicht in der Lage, zu den fraglichen Gegebenheiten auch nur rudimentär Auskunft zu erteilen und hat auf die Zeugin Spayou verwiesen, auf deren Aussage noch zurückzukommen sein wird. Die besagte Vollmachtsurkunde ist offenbar formulamäßig vorformuliert, zumal sie einen „Antragsteller“ anführt, der – ohne eine nähere Erklärung zu bieten – „verhindert“ sei. Obwohl das Gericht in der Verfügung vom 15.10.2019 (Bl. 209 d.A.) das Bedürfnis um Aufklärung deutlich gemacht hat, ist der Vorstand des Widerklägers der Verhandlung somit ferngeblieben, was nach Würdigung Zeichen für die Taktik einer mangelnden Transparenz ist.

(2)

Die gegebenen Verhältnisse deuten auf eine Verquickung familiärer und wirtschaftlicher Interessen im Bereich des Widerklägers hin. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Zeugin Spayou eine freie Mitarbeiterin des Widerklägers – entsprechend des Hinweises der Prozessvertreterin des Widerklägers – umfassende Auskunft zu den angesprochenen Themen sollte erteilen können, wenn dies nicht mit dem familiären Kontext zu erklären sein sollte – die Zeugin ist die Schwester der Vorstandsvorsitzenden des Widerklägers. Überhaupt ist nicht ersichtlich, warum die Zeugin unter den gegebenen Umständen „freie Mitarbeiterin“, also selbständig, und nicht abhängig beschäftigt sein könnte. Immerhin beläuft sich der Arbeitsumfang nach ihren Angaben auf mehr als 20 Stunden pro Woche bei Entlohnung nach geleisteten Stunden. Nach ihren Schilderungen in der Sache, nach denen sie letztlich keinen Entscheidungsspielraum hat und lediglich Hilfsdienste leistet, dürfte ein verschleiertes Arbeitsverhältnis vorliegen. Die Problematik hat die Zeugin offenbar erkannt, indem sie mit weitergehenden Angaben zu ihrer beruflichen Tätigkeit sehr zurückhaltend war. So hat sie ausgesagt, sie könne nicht „genau“ angeben, welcher Prozentsatz ihrer Einkünfte die Vergütung ausmache (Protokoll, Seite 3). Was an dieser Stelle eher als Frage zur Erlangung eines Überblicks über die berufliche Tätigkeit der Zeugin hatte dienen sollen, weshalb

nicht weiter nachgefragt wurde, erweist sich in den Kontext der weitergehenden Angaben als wichtige Erkenntnisquelle für die Einordnung der Rolle der Zeugin in den Zusammenhang der Organisation des Widerklägers. Es liegt nahe, dass es bei der „Beauftragung“ der Zeugin um die Vermeidung eines „bösen Scheins“ mit Blick auf § 55 AO oder gar entsprechende Satzungsbestimmungen gehe. Motivation für die ungenauen Angaben ist es offenbar zu vermeiden, dass das Gericht sich ein umfassendes und zutreffendes Bild von der Tätigkeit der Zeugin und den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bereich des Widerklägers mache. Mit solch einem Vorgehen wird indes das Gegenteil des Intendierten erreicht: Es ergibt sich das Bild einer undefinierbaren Gemengelage von privaten und öffentlichen Interessen unter Gefährdung der Beachtung von Einschränkungen aufgrund satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Bindungen im Rahmen eines Idealvereins und Verbraucherverbands, der Rechte gem. § 8 UWG geknicken machen will.

(3)

Dieser Eindruck wird durch das Prozessverhalten des Widerklägers verstärkt, der die Zeugin zu allen relevanten Themen ausschließlich und alleine als Zeugin benannt hat. Die Prozesstaktik einer Partei, zu welchen Beweisthemen sie welche Beweismittel benenne, bleibt zwar ihr überlassen; der genannte Umstand der Benennung einer Universalzeugin tritt aber vorliegend derart deutlich hervor, dass er in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist. Nicht ersichtlich ist, warum gerade eine freie Mitarbeiterin, die nach ihren Angaben noch dazu lediglich Hilfsdienste leistet, prädestiniert sein sollte, zuverlässig Einblick in sämtliche Angelegenheiten, einschließlich der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins zu geben bzw. diese als kompetente Zeugin zu vermitteln. Diese prozessuale Vorgehensweise spricht unter den gegebenen Umständen eher dafür, dass die Verschaffung eines Einblicks in die innere Struktur des Widerklägers durch „Außenstehende“, auch Beschäftigte des Vereins, möglichst vermieden werden soll.

(4)

Dasselbe folgt aus dem weiteren Aussageverhalten der Zeugin: Es werden betont zurückhaltende, für den Widerkläger entlastende Antworten formuliert, wobei die Zeugin Spayou ihre Tätigkeit als Hilfsdienste darstellt. Bereits hierbei aber verhält die Zeugin sich inkonsistent, wie die zunächst gemachte Aussage einerseits, sie bereite Texte von Abmahnungen nicht vor (Protokoll, Seite 3) und ihre spätere Erklärung andererseits, sie selbst fertige durchaus Abmahnungen (Protokoll, Seite 4) belegen. Die Tendenz zu für den Widerkläger „günstigen“ Angaben zeigt sich beispielsweise in den Antworten zu einer bereits „kritischen“ Frage hinsichtlich der Kontrolle der Mitglieder, auf welche die Zeugin zunächst antwortete, die Mitglieder würden kontrolliert werden (Protokoll, Seite 4), sogar regelmäßig (Protokoll, Seite 5), während die Zeugin auf weitergehende Vor-

halte und Nachfragen einräumte, dass eine solche regelmäßige Kontrolle der Mitglieder hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regelungen gerade nicht erfolge (a.a.O.).

(5)

Die Vorgehensweise der Zeugin erscheint als mit dem Widerkläger abgestimmt und als strukturell verfestigt, zumal das Vorbringen des Widerklägers und die erkennbare Aussageintention der Zeugin auf einer Linie liegen. Dies zeigt sich in Ansehung des nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festzustellenden Umstandes, dass der Widerkläger sein Vorgehen bei Wettbewerbsverstößen von Mitgliedern in wesentlichen Punkten falsch dargestellt hat und sich dies in der Aussage der Zeugin fortsetzt. So hat der Widerkläger nicht allein behauptet, er weise seine Mitglieder auf Verstöße hin, sondern er setze eine Frist zur Beseitigung des jeweiligen Verstoßes bzw. nach fruchtlosem Fristablauf werde er auch gegen das Mitglied tätig, d.h. spreche Abmahnungen aus und setze seine Ansprüche auch gegen Mitglieder gerichtlich durch, seien es Unterlassungs- oder Vertragsstrafenansprüche (Schriftsatz vom 29.07.2019, Seite 24, Bl. 146 d.A.). Diese Behauptungen sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unzutreffend. Der Widerkläger hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung kein gerichtliches Verfahren benennen können, das einen Unterlassungsanspruch gegen ein Mitglied betraf. Die von ihm als Nachweis für gegen Mitglieder geführte Verfahren in Bezug genommenen Entscheidungen der Landgerichte Mönchengladbach und Osnabrück betreffen ausweislich der Textauszüge Bl. 232f. Vertragsstrafenansprüche. Die ferner als Beleg für einen gegen ein Mitglied geltend gemachten Unterlassungsanspruch angeführte Verfügung des Landgerichts Berlin vom 12.09.2016 (Anlage B16) ist nicht aussagekräftig, insbesondere deswegen nicht, weil nicht bekannt ist, unter welchen Umständen welcher Anspruch mit welchem Ergebnis Gegenstand des Verfahrens gewesen sei, das im Übrigen mit großer Wahrscheinlichkeit mittlerweile abgeschlossen sein dürfte, so dass Gegenstand und Art der Erledigung unschwer zu referieren gewesen sein würden. Ganz im Sinne dieser Parallelität hat die Zeugin Spayou in ihrer Vernehmung die Behauptungen des Widerklägers sinngemäß wiederholt, es erfolge nach einem Ersthinweis eine Aufforderung zur Beseitigung mit Fristsetzung, sodann eine allerletzte Aufforderung, dann werde gegen die Mitglieder vorgegangen (Protokoll, Seite 5). Auf konkrete Nachfrage hin zeigte sich die Zeugin indes nicht in der Lage, hierzu konkrete Beispiele zu benennen bzw. auch nur eine Anzahl entsprechender Fälle anzuführen oder auch nur zu der nach der vorgetragenen Stringenz in der Vorgehensweise notwendigen Aktenführung Ausführungen zu machen (Protokoll, Seite 6), obwohl ihr als durch den Widerkläger universeil benannte Zeugin entsprechende Fähigkeiten angesonnen sein müssten.

(6)

Gerade die Betrachtung der durch die Widerbeklagte aufgeführten Beispiele aus der Liste der angeblichen Konkurrenten ergaben die vom Widerkläger behauptete Vorgehensweise wie behauptet nicht: Die Widerklägerin hat hinsichtlich des Mitglieds Rüzgar bereits mit Schriftsatz vom 24.06.2019, Seite 19 f. (Bl. 86 f. d.A.) auf einen nach Einsicht des Widerklägers gegebenen Verstoß gegen Aufklärung über Garantiebedingungen der Gerätehersteller Bezug genommen. Hierzu hat der Widerkläger im Schriftsatz vom 26.09.2019, Seite 12 (Bl. 201 d.A.) behauptet, er sei aufgrund der Beschwerde im Schriftsatz der Klägerseite tätig geworden und mehrfach auf die Notwendigkeit der Platzierung der Garantie Informationen hingewiesen. Inzwischen seien die Mitglieder, die bislang nicht reagiert hätten, letztmalig aufgefordert worden und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Aufforderung werde er Abmahnungen aussprechen bzw. gerichtliche Maßnahmen veranlassen. Die Zeugin Spayou hat hierzu im Termin angegeben, der Erstkontakt zum Mitglied Rüzgar wegen dieser konkreten Gegebenheit sei am 20.09.2019 erfolgt (Protokoll, Seite 7). Das Tätigwerden erst etwa 3 Monate nach der Rüge der Widerbeklagten steht nach der Einschätzung des Gerichts weniger in Zusammenhang mit jener, sondern eher mit dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 05.09.2019 und der nachfolgenden Intensivierung des Vortrags zur Ausparung von Mitgliedern von Maßnahmen im Schriftsatz der Widerbeklagten vom 11.09.2019. Überhaupt keine Maßnahmen wurden selbst nach den Angaben der Zeugin eingeleitet im Falle des Mitglieds Platkowski; Insofern hat der Umstand, dass der Genannte zum Zeitpunkt einer Überprüfung keine Waren angeboten hat, keine Bedeutung, zumal die gegebene Wiederholungsgefahr hierdurch nicht beseitigt wird. Hinsichtlich des Mitglieds Compuland GmbH & Co. KG hat der Widerkläger ausweislich der Aussage der Zeugin ebenfalls nichts unternommen, desgleichen hinsichtlich des Mitglieds delataecc GmbH Vertrieb und Service sowie der übrigen im Einzelnen thematisierten Mitglieder. Eine Abmahnung oder Fristsetzung bzw. gar ein gerichtliches Vorgehen gab und gibt es entgegen der Behauptung des Widerklägers in diesen von beiden Parteien herausgehobenen Fällen somit nicht. Die am Ende ihrer Aussage von der Zeugin in Bezug genommenen Vorgänge, in denen von Mitgliedern Unterlassungserklärungen oder Vertragsstrafen gefordert worden seien, betreffen offenbar Gegebenheiten vor Beitritt der Mitglieder.

(7)

Im Ergebnis stellt sich die Vorgehensweise des Widerklägers als Missbrauch unter Würdigung der Begleitumstände des vorprozessualen und prozessualen Vorgehens (Köhler/Bornkamm/Feddersen, a.a.O., Rn. 4.10) dar. Zwar ergibt sich ein noch unvollständiges Bild hinsichtlich der Vorgehensweise des Widerklägers und grundsätzlich darf ein Wettbewerbsverband – wie ausgeführt – die Adressaten seines satzungsgemäßen Handelns und seine Vorge-

hensweise frei bestimmen. Die Möglichkeit des planmäßigen Aussparens von Mitgliedern bei der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die auch keinesfalls von der Treuepflicht im Verein gedeckt sein kann, da sich diese niemals gegen satzungsmäßige Verpflichtungen richten kann, ist indes greifbar. Bereits auf dieser Basis greift die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast, wie sie das OLG Hamm in dem vom Widerbeklagten angeführten, Urteil vom 13.06.2013 – 4 U 26/13 –, juris-Rn. 56 zutreffend gesehen hat. Demnach obläge es nach alledem bereits aus diesen Gründen dem Widerkläger, den gegen ihn sprechenden Anschein zu entkräften (a.a.O. mit Bezugnahme auf BGH, GRUR 2001, 178 - Impfstoffversand an Ärzte; GRUR 2006, 243 - MEGA-Sale; Köhler/Bornkamm, 31. Aufl., § 8 UWG, Rn. 4.25). Hinzu kommt der oben dargelegte weitergehende Anschein einer Verquickung privater wirtschaftlicher und öffentlicher Interessen. Besonders aber im Zusammenwirken mit dem dargelegten Prozessverhalten ergibt sich ein Gesamtbild, das die Durchsetzung etwa gegebener Unterlassungsansprüche im vorliegenden Verfahren ausschließt.

(8)

Das Vorbringen des Widerklägers im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 12.12.2019 veranlasst das Gericht nicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Es ist nicht ersichtlich, dass der Vortrag nicht bereits zeitlich früher hätte gehalten werden können.

c.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO. Nachdem die Klage keinen Erfolg hat, trägt der Widerkläger die Kostenlast. Soweit die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, hat der Widerkläger nach dem Maßstab der Billigkeit ebenfalls die Kosten zu tragen. Die erhobene negatorische Feststellungsklage würde bereits deswegen Erfolg gehabt haben, weil der Widerkläger die Widerbeklagte nach dem Billigkeitsmaßstab, in den nach der Ansicht des Gerichts auch das Prozessverhalten einzubeziehen ist, aus den oben dargelegten Gründen nicht hat abmahnen dürfen. Als Streitwert ist der einfache Wert der Widerklage anzusetzen, da die Streitgegenstände von Klage und Widerklage identisch sind. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

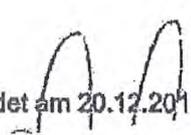
einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

 Vorsitzender Richter am Landgericht


Verkündet am 20.12.2019


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

